Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe

Lengfeld • Am Pfaffenberg 1 • 93077 Bad Abbach

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.06.2024

- Kostensatzung -

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 19.06.2024:

§ 1

Der Zweckverband erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt ein vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Abbach, den 19.04.2018

gez.

Wachs

Verbandsvorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe

Lengfeld • Am Pfaffenberg 1 • 93077 Bad Abbach

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-	TarifNr.	Gegenstand	Gebühr
gruppe			Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des	
		Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften	
		der Tarifgruppe 0 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	002	Bescheinigungen	
		Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	0,75 € je Akte oder Buch,
		Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit	mindestens 5 €
		diese nicht in einem gebührenpflichtigen Ver-	
		fahren gewährt wird.	
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn	
		seit dem Abschluss der Akten oder Bücher	
		mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebühren-	
		frei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften und	
		ähnliche für die Unterrichtung der Öffent-	
		lichkeit bestimmten Schriftstücke oder Pläne	
	004	Fristverlängerungen:	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf	10-25% der für die Genehmigung,
		einen neuen Antrag auf Erteilung einer	Erlaubnis oder Bewilligung vorge-
		gebührenpflichtigen Genehmigung,	sehenen Gebühr, mindestens 5 €
		Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich	
		machen würde	
		Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
	005	Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorge
			sehenen Gebühr, mindestens 15 €.
			Ist die Erteilung der Erstschrift ge-
			bührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50
			€ je angefangene Seite, mindestens
		AU 1 1 16	aber 15 €.
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 €
			für jede angefangene Stunde
02		Hauptverwaltung	
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	42.501: 450.6
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36	12,50 bis 150 €
		VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwal-	
		tungsakt verbunden ist, durch den die	
		Handlung, Duldung oder Unterlassung	
		aufgegeben wird	
		2 Annual dura de Tries e de 15	50 his 2 500 S
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatz-	50 bis 2.500 €
		vornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder	
		unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	

		 Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 	nach GVKostG i.d.j.g.F.
		 Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5€
	032	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		 Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 	12,50 bis 150 €
		 Anwendung der Zwangsmittel Ersatz- vornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 	50 bis 2.500 €
		 Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 	nach GVKostG i.d.j.g.F.
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
7		Öffentliche Einrichtungen	,30 0
. 70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 801	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €
	310	Durchführung der Wasserabsperrung – Wiederinbetriebnahme (jede Anfahrt)	40 €

811	Auslesung elektronischer Wasserzähler,	15 bis 65 €
	sofern nicht durch Zweckverband veranlasst	
812	Befundprüfung eines Wasserzählers	nach Aufwand
813	Abnahme eines Abzugszählers	30 €
814	Löschwasserauskunft	115 € zzgl. evtl. externer Messkosten
815	Installateurausweis	105 €
816	Verlängerung Installateurausweis	49 €